

Monatsmittelkurse 2021

gemäss Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Mehrwertsteuer

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/fremdwaehrungskurse.html>



Land	Währung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Europäische Währungsunion	1 EUR	1.0918											
USA	1 USD	0.9020											
Australien	1 AUD	0.6744											
China	100 CNY	13.7696											
Dänemark	100 DKK	14.7072											
Grossbritannien	1 GBP	1.2085											
Indien	100 INR	1.2225											
Japan	100 JPY	0.8678											
Kanada	1 CAD	0.7019											
Norwegen	100 NOK	10.3015											
Polen	100 PLN	24.4887											
Rumänien	100 RON	22.4490											
Schweden	100 SEK	10.7436											
Tschechien	100 CZK	4.1584											
Türkei	100 TRY	11.5539											
Ungarn	1'000 HUF	3.0500											

Artikel 45 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) regelt, dass auch bei Rechnungsstellung in Fremdwährung die Berechnung der Mehrwertsteuer in Schweizer Franken zu erfolgen hat (massgebend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung). Die Umrechnung kann nicht nur mit dem aktuellen Tages- oder dem Konzernumrechnungskurs, sondern der Einfachheit halber auch mit dem Monatsmittelkurs erfolgen (Art. 45 Abs. 3 und 4 MWSTV).

Da die Monatsmittelkurse jeweils am Ende des Vormonats zur Verfügung stehen müssen, können für deren Berechnung nur bereits publizierte Tageskurse herangezogen werden. Artikel 45 MWSTV regelt ferner, dass die steuerpflichtige Person jeweils auf Beginn einer Steuerperiode (anfangs Kalenderjahr) wählen kann, welche Kursberechnung sie anwenden will. Das gewählte Vorgehen muss dann über eine ganze Steuerperiode beibehalten werden (Art. 45 Abs. 5 MWSTV). Bis zum Ende des 1. Quartals 2021 ist somit ein Wechsel vom Monatsmittelkurs auf den Tageskurs möglich. Wird dieser Weg gewählt, müssen allerdings alle Berechnungen von Januar bis Dezember 2021 zu den jeweils publizierten Tageskursen vorgenommen werden.

Alle Angaben ohne Gewähr.